

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und
Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau
— Drucksachen 7/577, 7/3314, 7/3710, 7/3779, 7/3899, 7/3901 —**

Berichterstatte r im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichterstatte r im Bundesrat: **Senator Willms**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 19. Juni 1975 beschlossene Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau — Drucksachen 7/577, 7/3314, 7/3779 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 17. Oktober 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Jahn (Marburg)
Berichterstatte r

Willms

Anlage

**Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz
im sozialen Wohnungsbau****1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 des II. WoBauG)**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Förderung des Wohnungsbaues hat das Ziel, den Wohnungsmangel zu beseitigen und für weite Kreise der Bevölkerung breitgestreutes Eigentum zu schaffen. Die Förderung soll eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten entsprechend den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungsuchenden sicherstellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind. In ausreichendem Maße sind solche Wohnungen zu fördern, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten. Die Förderung des Wohnungsbaues soll überwiegend der Bildung von Einzeleigentum (Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen) dienen. Zur Schaffung von Einzeleigentum und Dauerwohnbesitz sollen Sparwille und Bereitschaft zur Selbsthilfe angeregt werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 26 Abs. 1 des II. WoBauG)**a) In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird der Satzteil**

„, sodann die Schaffung von Dauerwohnbesitz durch den Bau von Wohnbesitzwohnungen und Genossenschaftswohnungen“

gestrichen und

der nachfolgende Halbsatz wie folgt gefaßt:

„hierbei sind zunächst die Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben zu berücksichtigen, bei denen sichergestellt ist, daß durch Selbsthilfe eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der Baukosten erbracht wird.“

b) § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Schaffung von Dauerwohnbesitz durch den Bau von Wohnbesitzwohnungen und Genossenschaftswohnungen soll unter Berücksichtigung des Bedarfs an Mietwohnungen und sonstigen Wohnungen gefördert werden.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 37 des II. WoBauG)

Nummer 12 Buchstabe b wird gestrichen.

Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 a — neu — (§ 43 Abs. 1 Satz 1 des II. WoBauG)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a. In § 43 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat

„§ 42 Abs. 2 und 6“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 45 des II. WoBauG)**a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a⁰ eingefügt:**

„a⁰) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Zitat „§ 42 Abs. 2 oder Abs. 6“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a¹ eingefügt:

„a¹) In Absatz 5 Satz 3 wird das Zitat „§ 42 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 62 f des II. WoBauG)**a) § 62 f Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:**

„Das gilt nicht, wenn der Bauträger das Vermögen mit Zustimmung aller Wohnbesitzberechtigten durch Begründung von Wohnungseigentum abwickeln will.“

b) § 62 f Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen ist vertraglich sicherzustellen, daß der Bauträger jederzeit auf Verlangen von mindestens drei Fünfteln aller Wohnbesitzberechtigten das Vermögen durch Begründung von Wohnungseigentum und Übertragung desselben auf sämtliche Wohnbesitzberechtigte abzuwickeln hat, sofern diese ihre Eigenleistungen im Sinne des § 62 c Abs. 2 erbracht haben. Für diesen Fall sind alle Wohnbesitzberechtigten bei der Begründung von Wohnbesitz zu verpflichten, sich das Wohnungseigentum an den von ihnen genutzten Wohnungen übertragen zu lassen und die vom Bauträger eingegangenen Verpflichtungen anteilig zu übernehmen; die Gläubiger sind vertraglich zu verpflichten, der anteiligen Übernahme der Verpflichtungen durch die Wohnbesitzberechtigten zuzu-

stimmen. Der Abwicklung steht Absatz 1 Satz 1 nicht entgegen.“

7. Zu Artikel 5 (Überschrift)

Die Überschrift des Artikels 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik“.